



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02454**
Datum: 19.10.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.11.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2016	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH - Geschäftsordnung für den Beirat und
Entsendung städtischer Vertreter**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt folgende Beschlussfassung des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin der Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH vom 27.09.2016:

Die Geschäftsordnung für den Beirat der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) entsendet folgende städtische Vertreter in den Beirat der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH:

- (1) Harald Bartl
- (2) Rudenz Schramm
- (3) Katharina Hintz
- (4) Dr. Inés Brock
- (5) Denis Häder

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) ist seit 2009 durch den Verkauf von 5% Geschäftsanteilen an die MLU Halle-Wittenberg mit 55% Gesellschaftsanteilen an der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH beteiligt. Weitere Gesellschafter sind der Förderverein Pro Halle e.V. (25%), der Förderverein Region Halle (Saale) e.V. (10%), die Citygemeinschaft Halle e.V. (5%) und die MLU Halle-Wittenberg (5%).

II. Zuständigkeit des Stadtrates

Der Finanzausschuss entscheidet abschließend, gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 6 der am 10.01.2015 in Kraft getretenen Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) über Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.

Eine **zwingende Entscheidungsbefugnis des Stadtrates** der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) **ist gegeben**.

Nicht übertragen kann der Stadtrat die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Kommune in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 12 KVG LSA.

III. Beschlussfassungen

Zu 1.) Geschäftsordnung für den Beirat

Mit Beschluss des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 19. Mai 2015 ist der Oberbürgermeister angewiesen worden, die **Einrichtung eines Beirates** in der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung zu bringen.

Eine **weisungsgemäße Beschlussfassung** zur Einrichtung eines Beirates ist in der Gesellschafterversammlung am 25. September 2015 erfolgt.

Der Beirat ist **kein Gesellschaftsorgan**. Er dient dem Zweck, der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung **beratend** zur Seite zu stehen (vgl. § 10 Satz 2 GesV).

Zur **Unterbreitung eines Vorschlages für eine Geschäftsordnung** die die Einzelheiten der inneren Organisation sowie der Funktionsweise des Beirates regelt, ist die Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung beschlussgemäß angewiesen worden.

Eine **Geschäftsordnung für den Beirat** der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH hat der gesetzliche Vertreter der Stadt Halle (Saale) zusammen mit den Vertretern der Mitgesellschafter in der Gesellschafterversammlung am 27. September 2016 **beschlossen**.

Die Stimmabgabe seitens des städtischen Vertreters erfolgte unter Gremienvorbehalt.

Zu 2.) Entsendung städtischer Vertreter in den Beirat

Zur **Entsendung städtischer Vertreter** in den Beirat hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 19. Mai 2015 folgende Vorgabe beschlossen (VI/2015/00910):

„Für die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) ist in der Geschäftsordnung des Beirates die Entsendung städtischer Mitglieder in der Anzahl der jeweils im Stadtrat gebildeten Stadtratsfraktionen vorzusehen.“

Die weisungsgemäß durch die Geschäftsführung erarbeitete Geschäftsordnung sieht darauf aufbauend zur Entsendung städtischer Vertreter im § 1 (1) GO vor:

„Für die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) kann jede Fraktion des halleschen Stadtrats ein sachverständiges Mitglied entsenden. Diese müssen nicht Mitglieder des Stadtrates sein.“

Fünf Fraktionen sind aktuell im Stadtrat der Stadt Halle (Saale) vertreten.

Zur Vertretung der Kommune im Beirat der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH findet § 131 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.

Eine grundsätzliche **Einigung über die Entsendung der Vertreter der Kommune** ist somit gemäß § 131 KVG LSA mit Beschlussfassung des Finanzausschusses vom 19. Mai 2015 zustande gekommen.

Nicht anzuwenden ist somit das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung (§ 47 KVG LSA) gemäß § 131 KVG LSA.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung gebeten.

Anlage:

Geschäftsordnung für den Beirat der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH